Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 14 369
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 11. August 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2014) und **Antwort**

Schmerzensschreie hallen durch die Straßen – Räumung von Sitzblockaden im Land Berlin (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was genau sind die Inhalte der Ausbildung zur Räumung von Sitz(-Blockaden) bei der Berliner Polizei und wie viele Stunden umfasst diese Lehreinheit? (Bitte Schulungsunterlagen im Originalwortlaut beifügen.)

Zu 1.: Theorie und Praxis zur Räumung von Sitzblockaden werden den Auszubildenden in der Zentralen Serviceeinheit (Abteilung IV - Aus- und Fortbildung) der Polizei Berlin vermittelt.

In der Theorie ist das Thema Sitzblockaden Bestandteil der Lehrgebiete „Sicherheits- und Ordnungslehre“ sowie „Besonderes Ordnungsrecht“. Der Schutzbereich des Artikels 8 Grundgesetz (Grundrecht auf Versammlungsfreiheit) wird im Zusammenhang mit Sitzblockaden erörtert und ist wesentlicher Inhalt des Versammlungsrechts. Diesem versammlungsrechtlichen Theorieteil werden zwei Unterrichtseinheiten im 1. und 2. Ausbildungsabschnitt eingeräumt. Dort werden auch die rechtlichen Voraussetzungen für das generelle Einschreiten, bis hin zur Anwendung des unmittelbaren Zwanges, vermittelt.

Das zu vermittelnde Wissen zur „Anwendung unmittelbaren Zwangs“ (60 Unterrichtseinheiten) ist nicht spezifisch auf das Thema Sitzblockaden ausgerichtet. In diesem Kontext richtet sich der Fokus besonders auf den „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“, welcher zugleich ein zentraler Bestandteil aller Themen in der Ausbildung darstellt und bei allen grundrechtseinschränkenden Maßnahmen der Polizei besondere Beachtung findet.

In der Praxis sind insgesamt 6 Unterrichtseinheiten für die Thematik Sitzblockaden vorgesehen. Diese sind Ausbildungsinhalt des Konzepts “Beweissicherung und Freiheitsentziehung der Einsatzeinheiten im Land Berlin“, das als Verschlusssache - nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft ist.

Das Konzept bildet zusammen mit dem „Handbuch Einsatztraining“ den inhaltlichen Rahmen für die Schulung der Auszubildenden. Das „Handbuch Einsatztraining“ enthält keine konkreten Inhalte zur Räumung von Sitzblockaden, sondern beinhaltet allgemeine Beschreibungen zur Anwendung der Technik bei der einsatzbezogenen Selbstverteidigung. Auf Grund des bestehenden Geheimhaltungsinteresses ist es nicht möglich, Schulungsunterlagen zu diesem Themenfeld zu veröffentlichen.

2. Ist es zulässig, Sitz(-Blockaden) durch Boxschläge von Polizist*innen zu räumen und wenn ja, wird dies extra in der Ausbildung der Berliner Polizei trainiert? In welchen inhaltlichen Zusammenhängen werden gezielte Boxschläge im Einsatz trainiert?

Zu 2.: Die Zulässigkeit der Anwendung von polizeilichen Zwangsmaßnahmen, hier der Anwendung körperlicher Gewalt durch Boxschläge, kann nicht allgemeingültig und losgelöst vom konkreten Sachverhalt festgestellt werden. Polizeiliche Zwangsmaßnahmen orientieren sich grundsätzlich an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Wahl des Mittels, das zur Durchsetzung der rechtmäßigen polizeilichen Maßnahme erforderlich wird, ist folglich abhängig von der Intensität des geleisteten Widerstandes.

Boxtechniken werden im Rahmen der Einsatzbezogenen Selbstverteidigung (ESV) im Sportunterricht trainiert. In diesem Zusammenhang werden sportmotorische Fertigkeiten und Techniken gelehrt. Hiervon werden folgende Themenbereiche umfasst:

- Grundstellungen
- Bewegung in der Schutzhaltung
- Falltechniken
- Techniken (Schlag-, Stoß-, Tritttechniken) im Stand und in der Bewegung
- Wurftechniken
- Lösetechniken
- Festlege-, Aufhebe-, Transport-, Hebeltechniken

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Boxtechniken werden im Rahmen der Einsatzbezogenen Selbstverteidigung losgelöst von einzelnen Einsatzsituationen trainiert. Ein festgelegtes Training zur Auflösung von Sitzblockaden mittels Boxschlägen gibt es in der Ausbildung für die Einsatzbezogene Selbstverteidigung nicht.

3. Bei welchen der 25 aufgelösten Sitz(-Blockaden) ist die Berliner Polizei vom generellen Verfahren zur Auflösung von Sitz(-Blockaden) abgewichen und warum jeweils? (vgl. Antworten auf die Fragen 2 und 5 der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/14174.) (Bitte eine tabellarische Auflistung mit jeweils einer kurzen Begründung.)

Zu 3.: Eine Abweichung vom generellen Verfahren hat in den genannten 25 Fällen von Sitzblockaden nicht stattgefunden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass in zwei Fällen (Nr. 10 und 20 der Antwort auf Frage 2 der Schriftlichen Anfrage 17/17174) aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine Auflösung erfolgte.

4. Welche Art der körperlichen Gewalt (Wegtragen, Schmerzgriffe, Boxschläge, Tritte etc.) wurde beim Auflösen der in der Antwort auf Frage 5 aufgeführten Sitz(-Blockaden)der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/14174 durch Polizist*innen jeweils ausgeübt? (Bitte eine tabellarische Auflistung wie in der Antwort auf Frage 5 der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/14174.)

Zu 4.: Eine statistische Aufbereitung in der gewünschten Form liegt nicht vor. Im Zusammenhang mit den dargestellten Sachverhalten sind Ermittlungsverfahren anhängig. Daher können diese Detailinformationen nicht veröffentlicht werden.

5. Teilt der Senat die Auffassung, dass der Einsatz von Boxschlägen, Schmerzgriffen und insbesondere von Schlagstöcken (Rettungsmehrzweckstöcke) und Pfefferspray in den überwiegenden Fällen zu Verletzungen bei Teilnehmer*innen von Sitz(-Blockaden) führt und wie definiert der Senat in diesem Zusammenhang Verletzungen?

6. Ist nach Ansicht des Senats davon auszugehen, dass Teilnehmer*innen von Sitz(-Blockaden) gegen die Schlagstöcke und Pfefferspray eingesetzt wurden, Verletzungen erlitten haben?

Zu 5. und 6.: Es ist nicht das polizeiliche Ziel, von polizeilichen Zwangsmaßnahmen Betroffene zu verletzen, sondern im Rahmen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine polizeiliche Verfügung durchzusetzen oder – unter den gleichen Voraussetzungen – Widerstand zu brechen. Dass – je nach ausgeübtem Widerstand und Einzelfall – auch Verletzungen möglich sind, liegt im Wesen der Ausübung unmittelbaren Zwanges durch dafür legitimierte Hoheitsträger.

7. Wie kann die Frage 7 der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/14174, ob Teilnehmer*innen von Sitz(-Blockaden) im Zuge der Auflösung von Sitz(-Blockaden) durch die Polizei verletzt wurden, dahingehend beantwortet werden, dass nicht bekannt sei, ob Teilnehmer*innen verletzt wurden, wenn zwei Fragen zuvor angegeben wurde, dass es im Rahmen der Auflösung auch zum Einsatz von Schlagstöcken und Pfefferspray gekommen ist?

Zu 7.: Wie bereits bei der Schriftlichen Anfrage Drucksache 17/14174 in der Frage 7 beantwortet wurde, ist der Polizei Berlin nicht bekannt geworden, dass Versammlungsteilnehmerinnen oder Versammlungsteilnehmer verletzt wurden.

8. Inwiefern wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, wenn Sitz(-Blockaden) mit körperlicher Gewalt und insbesondere mit Hilfsmitteln (Pfefferspray und Schlagstöcken) lediglich zum Freihalten von Durchfahrmöglichkeiten für die Polizei und dem Freihalten von Rettungswegen geräumt werden, ohne dass diese wirklich im konkreten Einzelfall gebraucht werden?

Zu 8: Die Anwendung unmittelbaren Zwanges bezieht sich nicht ausschließlich auf die Gefahrenabwehr (z.B. Freihalten der Rettungswege), sondern gilt für alle im Bundes- bzw. Landesrecht geregelten Fälle. So auch bei Widerstandshandlungen (gem. § 113 Strafgesetzbuch (StGB)) von Personen, die zuvor mehrmals aufgefordert wurden, einen Rettungsweg/Gefahrenbereich zu verlassen, um dann bei der folgenden Anwendung körperlicher Gewalt durch die Polizeikräfte mit Gewalt drohen, Gewalt anwenden oder diese tätlich angreifen.

Die Prüfung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit findet dabei unabhängig davon statt, auf welchem Rechtsgebiet (Gefahrenabwehr/Strafverfolgung) die Polizei ihre Amts-/Vollstreckungshandlungen stützt. Ihr obliegt dabei immer die situationsbedingte Einzelfallprüfung. Diese Prüfung wird durch den jeweiligen Einsatzverantwortlichen vorgenommen, der unter Berücksichtigung aller bekannten Gegebenheiten und Voraussetzungen die notwendigen Maßnahmen auswählt.

9. Kann der Senat ausschließen, dass lediglich in den in der Tabelle ausgewiesenen Fällen Schlagstöcke und Pfefferspray zur Räumung von Sitz(-Blockaden) eingesetzt wurden?

Zu 9.: Die Ausübung unmittelbaren Zwanges, auch unter Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, ist ein meldepflichtiges Verhalten jeder Polizistin und jedes Polizisten, so dass hier davon auszugehen ist, dass die Tabelle die vollständige Darstellung der Schlagstock- und Pfeffersprayeinsätze im Kontext der Blockadeaktionen abbildet.

a) Wenn ja, aufgrund welcher Kontrollmechanismen kann der Senat dies ausschließen?

Zu 9a: Während des Einsatzgeschehens wird durch ein dichtes Netz an Dienstaufsicht durch die jeweiligen Vorgesetzten bis hin zur Polizeiführerin bzw. zum Polizeiführer eine Kontrolle gewährleistet. Des Weiteren dient die strukturierte Einsatznachbereitung der Berliner Polizei ebenfalls dem Ziel einer möglichst lückenlosen Kontrolle einsatzrelevanter Sachverhalte.

Die fehlende Meldung der Anwendung unmittelbaren Zwanges kann im Einzelfall zu disziplinarrechtlichen und auch strafrechtlichen Konsequenzen führen. Letztlich erfolgt die Kontrolle der Anwendung von Zwangsmitteln sowohl auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr als auch in Fällen der Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfolgung durch die Judikative.

b) Wenn nein, in welchen Fällen wurde es nicht dokumentiert?

Zu 9b: Entfällt.

10. Wird der Einsatz von Hilfsmitteln unabhängig von der Fertigung einer Strafanzeige dokumentiert und wenn nein, warum nicht?

Zu 10.: Ja.

11. Wird der Einsatz von Hilfsmitteln durch jede einzelne Polizist*in oder nur insgesamt für eine Einsatzsituation (z.B. Räumung der Sitzblockade) dokumentiert?

Zu 11.: Die Dokumentation des Einsatzes von Hilfsmitteln erfolgt einzelfallbezogen entweder durch die Polizeidienstkraft selbst (z.B. im Einzeldienst bzw. Täglichen Dienst) oder durch das Vorliegen einer Straftat in der Strafanzeige. Im geschlossenen Einsatz (z.B. Sitzblockade) wird der Einsatz von Hilfsmitteln in die Gesamtdokumentation des Einsatzgeschehens aufgenommen.

Berlin, den 28. August 2014

In Vertretung

Andreas Statzkowski
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Sep. 2014)